

Der schmale Grat zwischen Schutz personenbezogener Daten und Datenkommerzialisierung – Eine Analyse des Zusammenspiels des Entwurfs zum Data Act und der DSGVO

Stephanie Richter, LL.M. (Torino), CIPP/E
Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Hamburg

Herbstakademie 2022

Einführung

Einführung

- **DA-E ist letzter Baustein der „data driven economy“**
- **Zunehmende „Datafizierung“ aller Lebensbereiche**
- **Große Bedeutung der Datenökonomie**
 - Rohstoff der Zukunft
 - Innovationspotenziale
- **Spannungsfeld mit Schutz personenbezogener Daten**
→ insb. DSGVO

Datenwirtschaftsrecht im Allgemeinen

- ▶ **Problem: Konzentration bei wenigen Dateninhabern**
- ▶ **Potenziale: 2,8 Billionen US-Dollar Marktschätzung**
- ▶ **Option: marktwirtschaftliches Datenwirtschaftsrecht**

IoT als Faktor des Datenwirtschaftsrechts

▶ Internet of Things (IoT)

"A dynamic global network infrastructure with self-configuring capabilities based on standard and interoperable communication protocols where physical and virtual "things" have identities, physical attributes, and virtual personalities and use intelligent interfaces, and are seamlessly integrated into the information network."

- IERC/ITU

- ▶ 4. Entwicklungsstufe des Internet
- ▶ Interoperabilität und Interaktion
- ▶ Erhebliche Zukunftschancen

Reformentwurf Data-Act

▶ Regulierungsziele

1. Erleichterung des Datenzugangs und der Datennutzung für Verbraucher/Unternehmen ohne Investitionsbereitschaft zu mindern.
2. Einführung der Nutzung von im Besitz von Unternehmen befindlichen Daten durch öffentliche Stellen.
3. Erleichterung des Wechsels zwischen Cloud- und Edge-Diensten;
4. Einführung von Schutzvorkehrungen gegen die unrechtmäßige Datenübermittlung ohne Meldung durch Cloud-Diensteanbieter.
5. Entwicklung für Interoperabilitätsstandards.

Unterschiede, Kollisionen und Widersprüche - Verhältnis zur DSGVO

Definitionen, insb. Datenbegriffe

Definitionen, insb. Datenbegriffe

- ▶ DA-E soll DSGVO **komplementieren, nicht verdrängen**
- ▶ In Art. 1 Abs. 3 DA-E i.V.m. ErwGr 7, 8, 24, 30, 32, 64 und 74 vielfach die „**unberührte Fortgeltung**“ angeordnet
- ▶ ErwGr 5: **keine Rechtsgrundlage** für den Besitz, Zugriff oder die Verarbeitung durch den Dateninhaber
- ▶ Allerdings ergeben sich trotz angeordneter Unberührtheit **rechtliche und tatsächliche Kollisionen**

Datenbegriffe

Art. 4 Nr. 1 DSGVO „personenbezogene Daten“

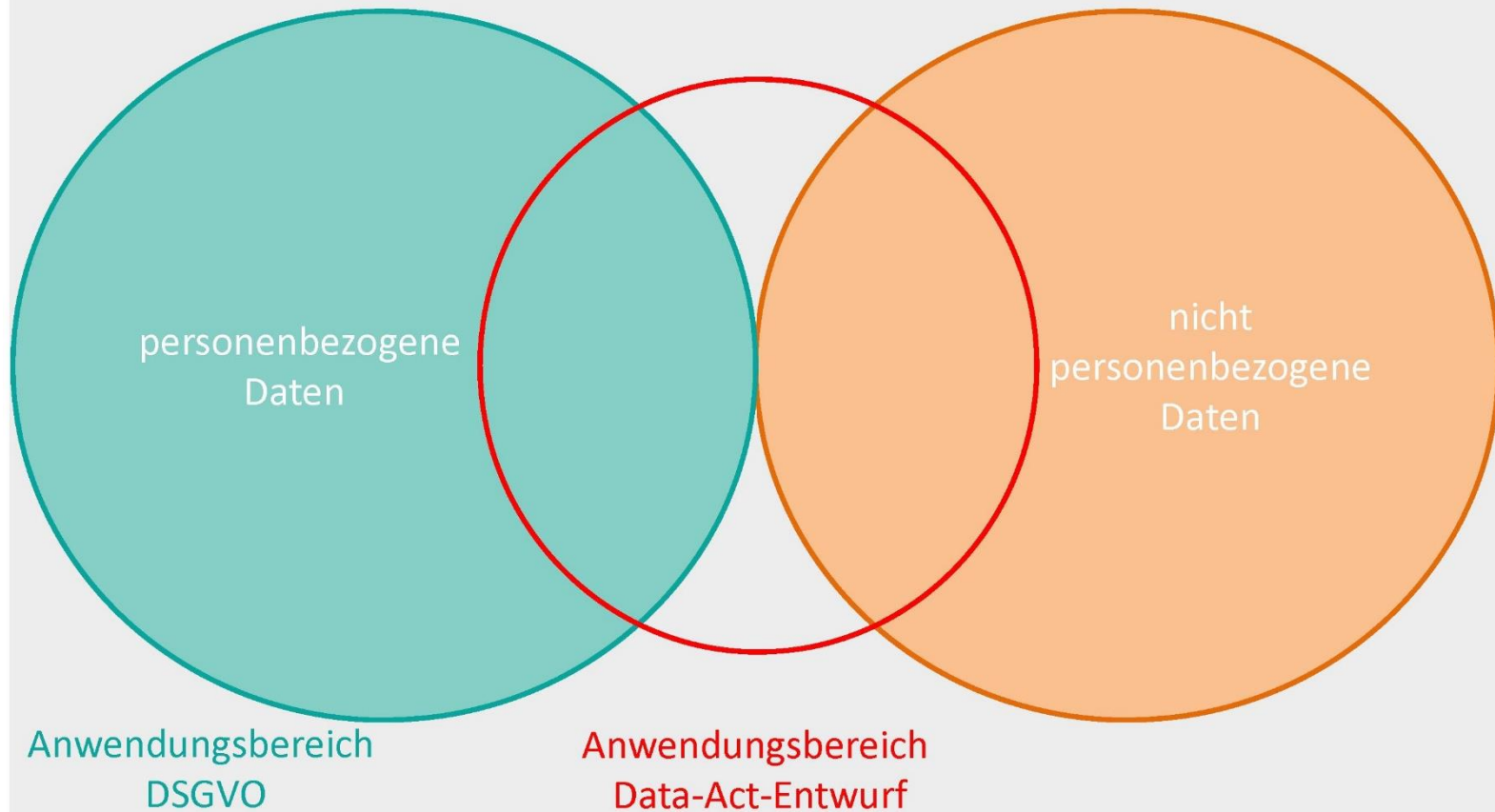
alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Art. 2 Nr. 1 DA-E: „Daten“

„jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material“

Definitionen, insb. Datenbegriffe

Gesamtheit der durch IoT-Anwendungen generierten Daten



Definitionen, insb. Datenbegriffe - wesentliche Unterschiede

- ▶ DA-E: auch nicht-personenbezogene Daten erfasst
- ▶ Keine Gleichsetzung von Information und Daten
- ▶ Überschneidungen möglich!

Verarbeitungsbegriffe

Verarbeitungsbegriffe

Art. 4 Nr. 2 DSGVO

„Verarbeitung“

„jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit **personenbezogenen** Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;“

Art. 2 Nr. 11 DA-E:

„Verarbeitung“

jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Daten in elektronischer Form wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung

Rechtsstellung des „Betroffenen“

Rechtsstellung des „Betroffenen“

Art. 12 - 23 DSGVO

- Transparenzpflichten
- Informationspflichten
- Auskunftsrechte
- Ansprüche auf Berichtigung und Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit

DA-E

- „Kontraktualisierung“
→ Vertrag steht im Mittelpunkt
- Weitgehender Verzicht auf Sonderrechte

Datenübertragbarkeit und Zugangsrecht

Datenübertragbarkeit und Zugangsrecht

Art. 20 DSGVO

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern (...)

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

Art. 4 DA-E

(1) Soweit der Nutzer nicht direkt vom Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, stellt der Dateninhaber dem Nutzer die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch machbar ist.

Art. 5 DA-E

(1) Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit bereit.

Datenübertragbarkeit und Zugangsrecht - wesentliche Unterschiede

Art. 20 DSGVO

- **Berechtigung:** nur betroffene Person
-> Personenbezug
erforderlich

Art. 4 DA-E

- **Berechtigung:** Nutzer unabhängig von Personenbezug

- **Zwei Personengruppen:**
 - Nutzer mit Personenbezug
 - Nutzer ohne Personenbezug

Datenübertragbarkeit und Zugangsrecht

- Fehlbewertung

Zwei denkbare Fehlbewertungen:

▪ **Personenbezug verkannt**

- Erfordernis einer Rechtsgrundlage nach Art. 4 Abs. 5 und 5 Abs. 6 DA-E wird nicht entsprochen
- Jedenfalls Verstoß gegen DSGVO
- Zugleich Verstoß gegen DA-E, falls nicht nur deklaratorisch

▪ **Personenbezug fehlerhaft angenommen**

- Verweigerung des Zugangs wegen vermeintlichen Personenbezugs und hierfür fehlender Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO
- Verstoß gegen Art. 4 und 5 DA-E

Folgen der Fehlbewertung

- Bußgelder Art. 83 DSGVO bzw. Art. 33 Abs. 3 DA-E i.V.m. Art. 83 DSGVO

Datenübertragbarkeit und Zugangsrecht - Fristenproblem

Art. 12 Abs. 3 S.1 DSGVO

- „unverzüglich, in jedem Fall aber **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags“
- **Fristverlängerung möglich**

Art. 5 Abs.1 / 4 Abs. 1 DA-E

- „unverzüglich, unentgeltlich und gegebenenfalls kontinuierlich und in **Echtzeit**“
- **Fristverlängerung nicht möglich**

Informationspflichten

Informationspflichten

Art. 5 i.V.m. 12, 13 und 14 DSGVO

- Spezifische Informationen
- Ziel: Rechte aus DSGVO sichern

Art. 3 Abs.2 DA-E

- Spezifische Informationen vor Abschluss von bestimmten Vertragsarten
- Ziel: Rechte aus DA-E sichern

Informationspflichten

Gestaltungsoptionen

- **Gemeinsame Information**
 - **Problem:** „Information overload“
→ Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO - Transparenzgrundsatz
„präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln“
- **Getrennte Informationen**
 - **Problem:** „Kleingedrucktes“ nicht zweckmäßig

Bereitstellungspflichten

Bereitstellungspflichten

DSGVO

- Keine Entsprechung

Art. 14 ff. DA-E

- *Datenbereitstellung auf Verlangen einer Stelle der Union*
- *Außergewöhnlicher Bedarf, z.B. Umweltschäden, Naturkatastrophen etc.*

Missbrauchsrisiko

- Daten mit Personenbezug unter Vorwand von außergewöhnlichem Bedarf
- Möglichkeit, Schutzniveau von DSGVO bei Personenbezug zu unterwandern

Ausblick

Ausblick

- Verfahren muss noch abgeschlossen werden
→ Nachschärfungen möglich
- Rechtsunsicherheiten durch EuGH in Zukunft
möglicherweise gelegt
- Schutzniveau von DSGVO soll unberührt bleiben
- Bestehende Risiken für Dateninhaber von
personenbezogenen Daten
- Meilenstein: weitgehend plausible und befriedigende
Ergebnisse für Erschließung des Datenschatzes